

Satzung der Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e.V.

Präambel

Die Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und hat sich die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung der Hochschule Osnabrück an ihren Standorten Osnabrück und Lingen zum Ziel gesetzt.

Die Fördergesellschaft will den Dialog intensivieren und Brücken schlagen zwischen Hochschule und Wirtschaft, Studierenden und Ehemaligen, Beruf, Forschung, Lehre und Praxis - Brücken, die erst durch das persönliche und finanzielle Engagement der Mitglieder der Fördergesellschaft realisiert werden können.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e. V.", er hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung an der Hochschule Osnabrück.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewinnung von Geld und Sachmitteln und die Weitergabe an die Hochschule Osnabrück sowie die Finanzierung von Stipendien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen oder Firmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück besonders verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitglieder mit allen Mitgliedsrechten ernennen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluss, der zu begründen ist, durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingegangen sein.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine „Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung“. Darin werden die Jahresbeiträge festgesetzt sowie grundsätzliche Regeln für die Mittelverwendung getroffen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen der Beitragserhebung beschließen.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) 2-6 weiteren Mitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist
- e) der jeweiligen Präsidentin / dem jeweiligen Präsidenten der Hochschule Osnabrück

Bei der Wahl des Vorstandes ist möglichst darauf zu achten, dass jede Fakultät der Hochschule Osnabrück durch mindestens ein ihr nahestehendes Vorstandsmitglied repräsentiert wird. Die Tätigkeit der Vorstandsmitgliedern ist ehrenamtlich; Auslagen, die ihnen in der Ausführung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten. (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Bereits zwei Mitglieder des Vorstandes können gemeinschaftlich den Verein rechtsgeschäftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei

Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende – bei Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, der zweite stellvertretende Vorsitzende – beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

(5) Der Vorstand beschließt auch über

- a) Aufnahmegesuche,
- b) Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax, E-Mail usw.) möglich.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordert.

(2) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich, d.h. via Briefsendung oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu laden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

- (2) Sie beschließt insbesondere über
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die "Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung",
 - d) Einsprüche gegen einen Ausschluss,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der durch die Mitglieder repräsentierten Stimmen vertreten ist. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und

Auflösung des Vereins ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der durch die Mitglieder repräsentierten Stimmen vertreten ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden durch die Mitglieder repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. In der Ladung der Mitglieder zu der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das durch das älteste anwesende Mitglieder gezogene Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

(3) Einzelmitglieder, soweit sie Beiträge zahlen, haben eine Stimme; Verbände und sonstige Vereinigungen haben 2 Stimmen; Firmen mit unter 100 Beschäftigten haben 3 Stimmen; Firmen mit 100 und mehr Beschäftigten haben 4 Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke führt der gem. § 8 Abs. 2 der Satzung im Amt befindliche Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntmachung gem. § 50 BGB erfolgt in den "Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim".

(2) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stiftung Hochschule Osnabrück mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist. An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden.

Gegründet am 10. Dezember 1963, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1022. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.11.1964, 6.3.1968, 11.6.1985, 5.6.1989, 13.3.2003, 29.9.2004, 04.05.2010 geändert.

Stand Juli 2016